

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER



An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung C1/4
Wettbewerbspolitik und -recht
Stubenring 1
1011 Wien

Wien, am 04.09.2008
GZ: 483/08; smp

BMWA-56.141/0002-C1/4/2008

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde (Wettbewerbsgesetz 2008) neu erlassen wird, und das Kartellgesetz 2005, das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, das Telekommunikationsgesetz 2003, das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz u.a. geändert werden (Wettbewerbsbehördenreorganisationsgesetz 2008); Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 12. August 2008, bei der Österreichischen Notariatskammer am 13. August 2008 eingelangt, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde (Wettbewerbsgesetz 2008) neu erlassen wird, und das Kartellgesetz 2005, das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, das Telekommunikationsgesetz 2003, das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz u.a. geändert werden (Wettbewerbsbehördenreorganisationsgesetz 2008), übersendet und ersucht, dazu bis 5. September 2008 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, innerhalb der sehr kurz bemessenen Begutachtungsfrist nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Österreichische Notariatskammer hat bereits in einer Stellungnahme vom 8. Februar 2007 zur Wettbewerbsgesetznovelle 2007 die geplante Abschaffung der Funktion des Bundeskartellanwaltes befürwortet, weil dadurch die durch das Vorhandensein von Bundeswettbewerbsbehörde und Bundeskartellanwalt bedingten Doppelgleisigkeiten beseitigt werden können.

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Übertragung der Entscheidungskompetenz in erster Instanz vom Kartellgericht an die Bundeswettbewerbsbehörde wird jedoch von der Österreichischen Notariatskammer abgelehnt. Die Österreichische Notariatskammer ist der Auffassung, dass die Einführung eines „Instanzenzuges“ von der Bundeswettbewerbsbehörde an das Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht eine ungewöhnliche und systemwidrige Ausnahme von Art. 94 B-VG darstellen würde, die aus grundsätzlichen Erwägungen vermieden werden soll. Die Aushöhlung des bewährten Grundsatzes, wonach die Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt ist, ist abzulehnen. Außerdem wären derartige im Verfassungsrang zu verankernde Ausnahmebestimmungen (Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen) auch mit den Zielen der Verfassungsbereinigung unvereinbar.

Die Österreichische Notariatskammer ist weiters der Ansicht, dass die bisherigen Regelungen betreffend die Voraussetzung eines gerichtlichen Beschlusses im Zusammenhang mit der Erteilung von Auskünften und der Vorlage von Unterlagen weiterhin in Geltung bleiben sollen. Die vorgesehene Ausweitung der Kompetenzen der Bundeswettbewerbsbehörde in derartigen Angelegenheiten (Durchsetzung der Beantwortung von Auskunftsverlangen sowie Sanktionierung mittels Geldbußen und Zwangsgeldern) wird daher abgelehnt. Der Umstand, dass Hausdurchsuchungen auch laut dem vorliegenden Entwurf weiterhin eines gerichtlichen Beschlusses bedürfen, zeigt bereits, dass unter Berücksichtigung von rechtsstaatlichen Erwägungen und von Rechtsschutzprinzipien auch bei ähnlichen Grundrechtseingriffen, nämlich der Erteilung von Auskünften und der Vorlage von Unterlagen, die Zuständigkeit eines Gerichts geboten ist. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die Voraussetzung für die Befugnisse der Bundeswettbewerbsbehörde hinsichtlich Auskunftsverlangen und Unterlagenvorlage (§ 39 des Entwurfs) nur mit der Wendung „soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß diesem Bundesgesetz erforderlich ist“ und damit völlig unbestimmt formuliert ist. Hinsichtlich der in § 39 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehenen Kompetenzen besteht eine Ausnahme betreffend die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung. Es ist jedoch nicht geregelt, was zu geschehen hat, wenn ein Unternehmen und die Bundeswettbewerbsbehörde unterschiedlicher Auffassung hinsichtlich des Vorliegens der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung sind.

Hingewiesen wird im übrigen auch noch auf einen Widerspruch zwischen dem Gesetzesvorschlag und den Erläuterungen: Während § 36 des Entwurfs normiert, dass rechtzeitig eingebrachte Rekurse

aufschiebende Wirkung haben, die Bundeswettbewerbsbehörde jedoch in gewissen Fällen die aufschiebende Wirkung ausschließen kann, ist in den Erläuterungen davon die Rede, dass die Bundeswettbewerbsbehörde Rechtsmitteln aufschiebende Wirkung zuerkennen kann.

Die Österreichische Notariatskammer gibt weiters bekannt, dass diese Stellungnahme auch an das Präsidium des Nationalrates übermittelt worden ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Klaus Woschnak".

Dr. Klaus Woschnak

(Präsident)